JOHANN CHRISTOPH FRÖLICH VON FRÖLICHSBURG
Innsbruck, 1757 Seite 60r
Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

Leibrentlich zugeschlagen, das das Weib, und wann
auch gegenwärtig handl mit seines oder gutes
Schuldt, der einen das Weib stirbt, der andere
Man" oder dessen Erben das gutes begehrt, auch
das Weib bedingten, das die die Erben Ihr
Wenig weiters behalten hätten, und die an:
:dere gestatt mit erneter Endbrichtung =
Ja in diesem Fall steht es in d. Willkühr
des Manns" oder dessen Erben, das Weib: oder Ihr
Erben hinaus zuhenfall?

Die Sach steht in Frey, Cafu quo die Ehewirth
hätten ein gutes verbauet pro 3000 f., und da:
:nachen schätzten Man das gutes pro 2000 f., und
zwar, ohne das Weib Leibgedingen, wenn beschöl:
:ist die Frau, ob d. Man ohnerung Schuld: da:
:ran das Weib zwey Schulter, sei hätten die Erb:
:ten bezahlet: wenn Man den Weibs Erben
500 f. hinaus zahlenten? Und vermeinten
Ja, dann dies ist in d. Mannlichen
Willkühr, das Weib wird zu bezahlen, mit
pro Weiß, dass die Frau?

Econtra, Wann beide Ehegatten ein gutes
mitsinand Schuldig, das gutes ab abschlagt,
pro Minyor Ehemyrahlen d. Man den Weib das
Ihrige, wenn die Frau bezahlet, Man
Man ab der Schuldes da noch ganz: od
zum Theil schedig wenn, und den Man die
Erben mit abzahlen thun, pro Mary das Weib"
oder deren Erben, wenn den Man, und dann